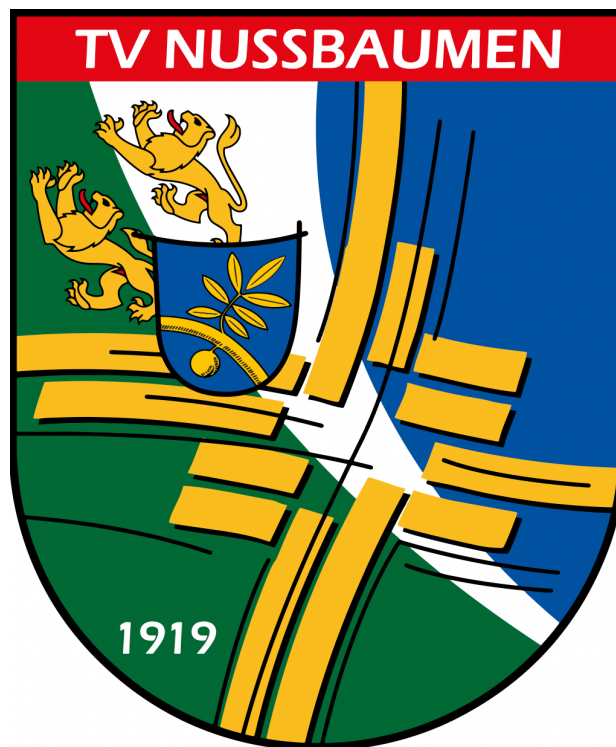


Entschädigungsreglement

Turnverein Nussbaumen

20. Januar 2023





Abkürzungsverzeichnis

STV	Schweizerischer Turnverband
TGTV	Thurgauer Turnverband
TVN	Turnverein Nussbaumen
SVK	Sportversicherungskasse
VV	Vereinsversammlung
VS	Vorstand

Die Statuten gelten für alle Geschlechterformen. Für die vereinfachte Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.



I Zweck

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist

- ein Leitfaden für den Vorstand für die Festlegung finanzieller Entschädigungen von ordentlichen und ausserordentliche Aktivitäten, Events und weiteren Anlässen
- die Festlegung finanzieller Entschädigungen von VS-Mitgliedern und Leitern

Zu beachten gilt, dass abgesehen von den Jährlichen VS- & Leiterentschädigungen der jeweilige Betrag weiterhin vom VS definiert wird, unter Berücksichtigung des festgelegten Minimums oder Maximums.

II Finanzielle Entschädigung von Mitgliedern

Art. 2 Entschädigung Leiter und Vorstandsmitglieder

Leiter und VS-Mitglieder erhalten jährlich eine finanzielle Entschädigung für Ihren Einsatz:

Präsident	CHF 300.00
Weitere VS-Mitglieder	keine Entschädigung
Riegenleiter	CHF 300.00
Hilfsleiter	CHF 150.00
Leiter mit J+S Kurs zusätzlich	CHF 100.00

Art. 3 Entschädigung Kampfrichtereinsätze

Für obligatorische Kampfrichtereinsätze, bei denen das Nichterscheinen eine Busse für den TVN zur Folge hätte, wird eine Entschädigung von CHF 60.00 vergütet.

Art. 4 Entschädigung Verbandssitzungen

Für obligatorische Verbandssitzungen, bei denen das Nichterscheinen eine Busse für den TVN zur Folge hätte, wird eine Entschädigung von CHF 60.00 vergütet.

III Events

Art. 5 Turnfahrt

Mindestens 40% der Kosten der Turnfahrt werden durch die teilnehmenden Mitglieder getragen.

Art. 6 Skiweekend

Das jährlich stattfindende Skiweekend wird vom TVN mit maximal CHF 50.00 pro Mitglied finanziert.



Art. 7 Rücktrittsgeschenke

Die Festlegung des Maximalbetrags des Rücktrittsgeschenks wird nach Anzahl Amtsjahre festgelegt.

Leiter

1 – 4 Amtsjahre	CHF	200.00
5 – 9 Amtsjahre	CHF	400.00
10 + Amtsjahre	CHF	600.00

Vorstandsmitglieder

1 – 4 Amtsjahre	CHF	300.00
5 – 9 Amtsjahre	CHF	600.00
10 + Amtsjahre	CHF	1'000.00

Art. 8 Hochzeiten

Der TVN verpflichtet sich bei Hochzeiten von Mitgliedern zum Spalierstehen. Zudem beschenkt der TVN das Brautpaar pro Mitglied des TVN mit einem Maximalbetrag von CHF 200.00. Bei einer Hochzeit von zwei Mitgliedern beträgt die Maximalentschädigung somit CHF 400.00.

Art. 9 Anlässe ausserhalb des Jahresprogramms

Den Riegenleitern steht es zu, für die Mitglieder jährlich bis zu 3 Anlässe sportlicher Natur zu organisieren ausserhalb der Trainingszeiten. Dabei übernimmt der Turnverein maximal CHF 20.00 pro Person je Anlass.

Der VS muss mindestens zwei Wochen zuvor über solche Anlässe informiert werden. Zudem kann dieses Recht dem entsprechenden Riegenleiter jederzeit entzogen werden. Für den Entzug genügen zwei übereinstimmende VS-Mitglieder.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die VV in Kraft.

Das Reglement wurde von der ordentlichen VV am 20. Januar 2023 angenommen.

Turnverein Nussbaumen

Präsident TVN

Vize-Präsident TVN

.....

.....